

127. Unter welchen Voraussetzungen kann der Rechtsanwalt für seine Bemühung in der Beschwerdeinstanz die Gebühr des §. 41 G.D. ansprechen?

II. Civilsenat. Beschl. v. 13. März 1883 i. S. L. (Rl.) w. F. (Bekl.)
Beschw.-Rep. II. 22/83.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte am 30. Mai 1882 eine Klage auf Anerkennung eines Nutznießungsrechtes erhoben; am 26. Juni 1882 beantragte er die Erlassung einer einstweiligen Verfügung und bezog sich im wesentlichen auf den Inhalt der Klage. Mit Beschluß vom 29. Juni 1882 verwarf das Landgericht den Antrag. Der Anwalt erster Instanz erhob hiergegen Beschwerde und der Anwalt des Beklagten reichte eine Entgegnung ein. Das Oberlandesgericht verwarf die Beschwerde. Darauf beantragte der Anwalt des Beklagten beim Landgerichte die Feststellung der Kosten des Beschwerdeverfahrens und berechnete für sich nach §. 41 G.D. $\frac{3}{10}$ der Prozeßgebühr. Das Landgericht genehmigte diesen Ansatz, das Oberlandesgericht dagegen verfügte auf die sofortige Beschwerde des klägerischen Anwaltes die Streichung des Ansatzes. Die weitere Beschwerde des Beklagten an das Reichsgericht wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Nach §. 29 Ziff. 4 G.D. für Rechtsanwälte umfassen die im §. 13 benannten Gebühren auch das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verfügung, soweit dasselbe mit dem Verfahren in der Hauptsache verbunden ist, und es bestimmt demgemäß §. 30 a. a. D., daß die Gebühren für dieses Verfahren nur besonders erhoben werden, sofern es vom Verfahren über die Hauptsache getrennt ist. Aus den Motiven, insbesondere zum §. 30 a. a. D., geht hervor, daß der Gesetzgeber eine solche Trennung der Verfahren unterstellt, bei welchen durch eine besondere mündliche Verhandlung und bezw. Beweisaufnahme eine Mehrarbeit des Rechtsanwaltes bedingt wird.

Das Oberlandesgericht hat demgemäß mit Recht angenommen, daß, obgleich der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung in einem besonderen Schriftsatz eingebracht worden ist, eine Trennung des

Verfahrens im Sinne der §§. 29 Ziff. 4. 30 a. a. D. nicht stattgefunden habe, bezw., daß die Stellung des Antrages in einem besonderen Schriftsatz noch nicht genüge, um für den einen oder anderen Parteibevollmächtigten den Anspruch auf eine besondere Prozeßgebühr zu begründen.

Demnach ist bei Festsetzung der Anwaltsgebühr davon auszugehen, daß es sich sowohl in der Hauptsache, als auch beim Antrage auf Erlassung der einstweiligen Verfügung um einen einheitlichen, ungetrennt verhandelten Rechtsstreit handle.

Wird nun in einem solchen Rechtsstreite eine Beschwerde erhoben, welche, wie im gegebenen Falle, nicht an eine Notfrist gebunden war, so steht dem Anwalte die im §. 41 a. a. D. für die Beschwerdeinstanz bestimmte Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm in der Instanz, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist, eine Prozeßgebühr zustand. Die Motive zum §. 41 a. a. D. erläutern dies damit, daß diese Fälle im allgemeinen von geringer Bedeutung seien, sodaß dem Rechtsanwalte, welchem in der Instanz der angefochtenen Entscheidung eine Prozeßgebühr überhaupt oder eine der im §. 37 und 40 a. a. D. (soll wohl heißen „bis“) bestimmten Gebühren zusteht, die Prozeßgebühr in der Beschwerdeinstanz nicht zu gewähren sei.

Dieser Fall, daß nämlich der Anwalt des Beklagten in der Instanz der angefochtenen Entscheidung eine Prozeßgebühr bezieht, trifft aber hier zu und erscheint demnach die Beschwerde unbegründet.“